

Schätzungen zu den erwarteten Einsparungen für den Bund aufgrund der einzelnen Massnahmen sind unter Ziffer 6.1 zu finden.

Die Vorlage steht im Einklang mit der Strategie «Gesundheit2030», die im Dezember 2019 vom Bundesrat verabschiedet wurde und auf den Arbeiten von «Gesundheit2020» aufbaut. Mit der gesundheitspolitischen Strategie will der Bundesrat das System weiter verbessern, damit alle Menschen in der Schweiz auch zukünftig von einem guten und bezahlbaren Gesundheitssystem profitieren. Die Strategie «Gesundheit2030» gibt den gesundheitspolitischen Handlungsrahmen vor, an dem sich alle Akteure im Gesundheitswesen orientieren können.

Im Zentrum der Strategie steht die Bearbeitung von vier dringlichen Herausforderungen: technologischer und digitaler Wandel, demografische und gesellschaftliche Veränderungen, Erhalt einer finanziell tragbaren Versorgung von hoher Qualität und Chancen auf ein Leben in Gesundheit. Die vorliegende Gesetzesänderung behandelt mehrere der Herausforderungen, setzt aber insbesondere bei der Sicherstellung einer finanziell tragbaren Versorgung von hoher Qualität an.

1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Motion Buffat 18.3513 «KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren»

Motion Grossen 18.3664 «Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern»

Die beiden Motionen wurden am 28. September 2018 vom Nationalrat und am 19. September 2019 vom Ständerat angenommen. Sie verlangen, dass die Leistungserbringer ihre Rechnungen elektronisch an die Krankenversicherer übermitteln müssen. Sie werden mit der vorliegenden Revision vollständig umgesetzt (vgl. Ziff. 4.1.6).

Motion SGK-N 18.3387 «Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme ermöglichen»

Die Motion wurde am 19. September 2018 vom Nationalrat und am 12. September 2019 vom Ständerat angenommen. Mit ihr wird der Bundesrat beauftragt, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des KVG vorzulegen, sodass Leistungen im Rahmen von Programmen der Patientensteuerung vergütet werden können. Aufgrund der in der Vernehmlassung eingegangenen verschiedenen kritischen Rückmeldungen zum Änderungsvorschlag des Bundesrats betreffend Patientenprogrammen wird nur eine Gesetzesänderung zu den Netzwerken zur koordinierten Versorgung und keine spezifische auf Programme bezogene Anpassung unterbreitet. Das Anliegen, dass nichtärztliche Leistungserbringer vermehrt Koordinations- und Beratungsaufgaben übernehmen und diese abgegolten werden können, kann auch mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen und Anpassungen auf Verordnungsstufe mit Ergänzung entsprechender Leistungen betreffend Beratung und Koordination gelöst werden. Im Rahmen eines strukturierten Patientenprogramms mit definierten Behandlungsplänen und Qualitätssicherungsmassnahmen über den gesamten Betreuungsprozess hinweg wird die Voraussetzung des ärztlichen Auftrags (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 KVG)